



Datum: 03.12.2018  
Kontakt: Giochen Bearth  
Direktwahl: 081 257 24 12  
E-Mail: [giochen.bearth@alt.gr.ch](mailto:giochen.bearth@alt.gr.ch)  
Referenz: C38872

**A-Post Plus (A+)**

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden  
Planaterrastrasse 11, 7001 Chur

Angelo Rizzi-Caluori  
Bargiserstrasse 3  
7242 Luzein

## Verfügung

betreffend 25. Bündner Lämmeraustellung - Auffuhrbedingungen  
in Sachen Tierhaltung Bündner Lämmeraustellung, 7242 Luzein

## Sachverhalt

Am 23./24. März 2019 findet in der Bündner Arena in Cazis die 25. Bündner Lämmeraustellung statt.

## Erwägung

Gestützt auf die Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995 insbesondere auf Artikel 27 Abs. 2 TSV, der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TschV; SR 455.1)

verfügt  
das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

**Frist:**

1. **Transport der Ausstellungstiere**

Die Tiere sind in vorschriftsgemäss gereinigten und tierschutzkonformen Fahrzeugen zu transportieren. Die Ausstellungstiere dürfen nicht mit Nicht-Ausstellungstieren transportiert werden.

2. **Auffuhrkontrolle**

23.03.2019

a) allgemein

Bei der Auffuhr sind sämtliche Tiere einer sanitarischen Auffuhrkontrolle durch die amtliche Tierärztin Frau Dr. med. vet. Tanja Albertin zu unterziehen. Ihr Entscheid ist unanfechtbar. **Der Auffuhrtermin ist am Samstag, 23. März 2019 von 10.00 - 11.30 Uhr.**

Kranke und krankheitsverdächtige sowie nicht gekennzeichnete Tiere dürfen nicht aufgeführt werden und werden zurückgewiesen. Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind.

c) Schafe

Die Tiere müssen gesund sein und frei von ansteckenden Krankheiten wie Lippengrind und Räude etc.

Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Schafe aufgeführt werden, die im Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Ausstellung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung verwerfen, sind vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

**Moderhinke:**

**Betriebe aus dem Kanton Graubünden und Glarus:**

Alle Schafe aus nicht gesperrten Betrieben dürfen aufgeführt werden.

**Betriebe aus anderen Kantonen:**

Es werden nur Tiere aus Moderhinke freien Beständen zugelassen, die nach BGK-Programm saniert sind und eine aktuelle Frühjahreskontrolle 2019 vorweisen können. Der Organisator erstellt eine entsprechende, vom BGK unterzeichnete, Liste der Betriebe.

3. **Seuchenverdacht**

Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, sind von der amtlichen Tierärztin und/oder von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche zu treffen. Vorkommnisse sind umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und dessen Anordnungen sind zu befolgen.

Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder gar kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern. Der Kantonstierarzt behält sich vor, je nach Seuchenlage andere und ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

4. **Gesundheitsstatus, Tierverkehrskontrolle, Begleitdokumente, TVD-Meldungen**

a) Kennzeichnung

Alle aufgeführten Tiere müssen mit einer offiziell anerkannten Ohrmarke dauerhaft und korrekt gekennzeichnet werden.

b) Begleitdokument

Für alle aufgeführten Klautiere muss ein Begleitdokument ausgestellt werden. Für die Rückkehr in den Heimbestand kann das gleiche Begleitdokument unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, wieder verwendet werden.

c) Tierverzeichnis

Es ist ein separates Tierverzeichnis zu führen aus dem hervorgeht welche Tiere an der Ausstellung teilgenommen haben. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Als Tierverzeichnis kann auch der Ausstellungskatalog verwendet werden, sofern alle Klautiere ausnahmslos im Ausstellungskatalog mit Signalement und Herkunftsbestand aufgeführt sind.

Die Verzeichnisse müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.

5. **Verantwortlichkeit**

**Rizzi Angelo** trägt die Hauptverantwortung. Durch ihn, werden die Ressortverantwortlichen über den Inhalt der Verfügung in Kenntnis gesetzt.

6. **Kosten**

Die Verfahrenskosten und anfallende Laborkosten gehen zu Lasten von **Rizzi Angelo, Bargiserstrasse 3, 7242 Luzein** und sind innert 30 Tagen mit beigefügtem Einzahlungsschein zu überweisen. Die Kosten bestehen aus:

Amtstierärztliche Untersuchung	CHF	140.00
Ausfertigungs- und Mitteilungsgebühren	CHF	57.40
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>197.40</b>

**Amt für Lebensmittelsicherheit und  
Tiergesundheit Graubünden**



Dr. med. vet. Giochen Bearth  
Leiter Fachstelle Tierseuchen



Dr. med. vet. Rolf Hanimann  
Kantonstierarzt

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7000 Chur, Beschwerde erhoben werden (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, BR 370.100). Diese Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Einer allfälligen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern diese vom Departement nicht ausdrücklich gewährt wird.

**Mitteilung an:**

Angelo Rizzi-Caluori, Bargiserstrasse 3, 7242 Luzein  
Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, INTERN  
Dr. med. vet. Tanja Albertin, Veia Vedem 18, 7458 Mon

**Bemerkungen**

Gesetzes- und Verordnungstexte unter: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) (Dokumentation); [www.gr-lex.gr.ch](http://www.gr-lex.gr.ch)